

**Studienordnung
für die Bachelorstudiengänge des Studienbereichs Soziales
der Staatlichen Studienakademie Thüringen
vom 1. April 2009**

Aufgrund von § 14 und § 2 Abs. 4 des Thüringer Berufsakademiegesetzes (ThürBAG) vom 24. Juli 2006 (GVBl. S. 381) erlässt die Staatliche Studienakademie Thüringen folgende Studienordnung für die Bachelorstudiengänge des Studienbereichs Soziales. Die Studienkommissionen der Berufsakademien wurden nach § 23 Abs. 6 ThürBAG und das Kollegium nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ThürBAG vor Erlass der Studienordnung beteiligt. Das Thüringer Kultusministerium hat die Studienordnung mit Erlass vom 17. April 2009 Az.: 5531/44-StudOrd-Soz genehmigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziele
- § 3 Aufbau des Studiums
- § 4 Theoretische Studieninhalte
- § 5 Praxisbezogene Studieninhalte
- § 6 Lehrveranstaltungsformen und -methoden
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 8 Gleichstellungsbestimmung
- § 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1 Überblick zum Modulkatalog
- Anlage 1.1 Modulübersicht
- Anlage 1.2 Lehrveranstaltungsstunden und Leistungspunkte
- Anlage 1.3 Prüfungsleistungen
- Anlage 2 Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte
- Anlage 2.1 Studienrichtung Rehabilitation
- Anlage 2.2 Studienrichtung Soziale Dienste

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Studienordnung regelt auf der Grundlage von § 3 Abs. 4 der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Staatlichen Studienakademie Thüringen (BAPrüfO) vom 1. April 2009 Inhalte, Lehrgebiete, die Zahl der Lehrveranstaltungsstunden sowie Prüfungsleistungen für die Studienrichtungen des Studienbereichs Soziales an der Staatlichen Studienakademie.

(2) Der Studienbereich Soziales umfasst den Studiengang Soziale Arbeit an der Berufsakademie Gera mit den Studienrichtungen Soziale Dienste und Rehabilitation.

(3) Der Überblick zum Modulkatalog und die betrieblichen Ausbildungsschwerpunkte in den Anlagen sind Bestandteile der Studienordnung.

§ 2 Studienziele

(1) Im Studienbereich Soziales erfolgt die Ausbildung zum Bachelor of Arts (B.A.). Mit dem Abschluss erhalten die Absolventen die Berechtigung, die Berufsbezeichnung "Staatlich anerkannter Sozialpädagoge/Sozialarbeiter" oder "Staatlich anerkannte Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin" nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die staatliche Anerkennung sozialpädagogischer Berufe (Thüringer Sozialberufe-Anerkennungsgesetz - ThürSozAnerkG) vom 10. Oktober 2007 zu führen.

(2) Das Studium ist sowohl wissenschaftsbezogen als auch praxisintegriert und stellt eine gleichwertige Alternative zum Hochschulstudium dar. Die Bachelorabschlüsse der Berufsakademien sind nach § 11 Abs. 2 Satz 2 ThürBAG hochschulrechtlich Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt.

(3) Die Studierenden sind anforderungs- und eignungsgerecht für die verschiedenen Praxisfelder der Sozialen Arbeit auszubilden, so dass sie unmittelbar nach dem Studium einsetzbar sind und sich flexibel den auf längere Sicht wandelnden beruflichen Anforderungen stellen können.

(4) Durch die Vermittlung von breiten fachwissenschaftlichen Kenntnissen und von Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens sowie des theoretisch-systematischen Denkens in Zusammenhängen soll der Absolvent der Staatlichen Studienakademie über berufliche Chancen verfügen, die hinter denen eines Hochschulabsolventen nicht zurückstehen.

(5) Bei der Umsetzung der Studien- und Ausbildungspläne sollen die Fähigkeit zum selbstständigen Lernen und Arbeiten und die Persönlichkeitsentwicklung sowie die persönliche und die Sozialkompetenz gefördert werden.

(6) Das Studium zielt auf den Erwerb

1. von Kenntnissen erziehungswissenschaftlicher, psychologischer und sozialarbeitswissenschaftlicher Art einschließlich ihrer historischen Entwicklung, insbesondere im Hinblick auf ihre Reichweite zur Beschreibung und Erklärung sozialpädagogischer und sozialarbeiterischer Praxis,
2. der Fähigkeit zur Wahrnehmung, zur Analyse und zum Verstehen sozialpädagogischer und sozialarbeiterischer Praxis sowie zum Entwickeln theoriegegründeter Handlungsstrategien und deren reflektierten Umsetzung in die Praxis,
3. von Kenntnissen über die Lebenswelt von Zielgruppen der Sozialen Arbeit und über die verschiedenen Hilfesysteme einschließlich ihrer historischen Entwicklung, der systemischen Vernetzung im sozialkulturellen, ökonomischen und technischen Umfeld sowie ihrer rechtlichen Grundlagen und
4. der Fähigkeit zur Reflektion und Auseinandersetzung mit der eigenen Berufsmotivation sowie mit persönlichen Grenzen und Möglichkeiten.

§ 3 Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt mit den integrierten praktischen Studienabschnitten sechs Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in jedem Semester in einen theoriebezogenen Studienabschnitt an der Staatlichen Studienakademie (Theoriephase) und einen in das Studium integrierten praktischen Studienabschnitt beim Praxispartner (Praxisphase).

(3) Das Studium ist modular aufgebaut, d.h. die jeweiligen Studienangebote in den Theorie- und Praxisphasen werden inhaltlich und zeitlich zu abgeschlossenen Lehr- und Lerneinheiten, den Modulen, zusammengefasst. Die Module bestehen jeweils aus einem oder mehreren Fächern und erstrecken sich jeweils über maximal zwei Semester. Jedes Modul – mit Ausnahme fakultativer Zusatzmodule – schließt mit einer Modulprüfung ab, die studienbegleitend abgenommen wird. Die Leistungspunkte des Moduls werden erst mit der erfolgreichen Ablegung der Modulprüfung durch den jeweiligen Studierenden erworben.

§ 4

Theoretische Studieninhalte

(1) Die Staatliche Studienakademie gestaltet Inhalt und Abfolge der theoretischen Studieninhalte nach dem Überblick zum Modulkatalog in der Anlage 1.

(2) Das gesamte Lehrangebot ist unterteilt in

1. Kernmodule als Pflichtmodule für den gesamten Studiengang,
2. spezielle Module als Pflichtmodule für die jeweilige Studienrichtung und
3. fakultative Zusatzmodule, die aber nicht zu weiteren Leistungspunkten führen und von der Staatlichen Studienakademie bedarfs- und kapazitätsabhängig angeboten werden.

(3) Pflichtmodule können aus Wahlpflichtfächern bestehen, zwischen denen die Studierenden zu wählen haben („Wahlmodule“).

§ 5

Praxisbezogene Studieninhalte

(1) Die Praxispartner gestalten Inhalt und Abfolge der Praxisphasen entsprechend den betrieblichen Ausbildungsschwerpunkten in der Anlage 2.

(2) Ziel der praktischen Ausbildung ist es, dem Studierenden die Arbeitswelt eines Praxispartners in seiner Gesamtheit zu erschließen und ihn zur zielgerichteten Lösung praxisbezogener Problemstellungen zu befähigen. Dazu sind dem Studierenden zunächst der jeweiligen Vorbildung angemessene Aufgaben in überschaubaren Arbeitsbereichen zu stellen. Mit fortschreitender Studiendauer sind dem Studierenden verstärkt Aufgaben zu übertragen, die seiner durch Theorie und Praxis gewachsenen Kompetenz Rechnung tragen und Eigeninitiative sowie ganzheitliches, bereichsübergreifendes Denken erfordern.

(3) Der Ausbildungsleiter hat mit dem Studierenden den Inhalt der Praxisphase vorher gründlich zu besprechen, übertragene Aufgaben transparent zu machen und am Ende der praktischen Ausbildung zu klären, ob die gesteckten Lernziele erreicht wurden.

(4) Über die Anwendung theoretischen Wissens hinaus soll die praktische Ausbildung auch dazu dienen, beim Studierenden Eigenschaften wie Kommunikations-, Kooperations- und Teamfähigkeit, den Umgang mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien, das Erstellen von Berichten und Dokumentationen sowie die Anwendung von Lern-, Arbeits- und Präsentationstechniken zu fördern.

(5) In den Praxisphasen werden Projektarbeiten nach § 16 BAPrüfO als schriftliche Arbeiten zu praxisrelevanten Themen angefertigt; sie führen zu praxisbasierten Leistungspunkten.

(6) Im vierten und sechsten Semester werden mündliche Praxisprüfungen durchgeführt; Näheres regelt § 15 BAPrüfO.

(7) Die Bachelorarbeit wird im sechsten Semester in einem Bearbeitungszeitraum von drei Monaten innerhalb der letzten Praxisphase angefertigt und soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, eine komplexe praxisbezogene Problemstellung selbständig unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten; Näheres regelt § 17 BAPrüfO.

§ 6

Lehrveranstaltungsformen und -methoden

(1) Den Studierenden wird ein breites Spektrum an Lehrveranstaltungs- und Lernformen angeboten. Die überwiegend seminaristisch geprägte Lehre für Gruppen von Studierenden, die fachlich einen Kurs bilden, ist eine Besonderheit der Ausbildung an der Berufsakademie. Die Kursstärke beträgt in der Regel 30 Studierende und erlaubt den engen Kontakt mit dem Dozenten oder Lehrbeauftragten. Folgende Lehr- und Lernformen lassen sich unterscheiden:

1. Vorlesung

In der Vorlesung werden Grund- und Vertiefungswissen sowie methodische Kenntnisse durch den Dozenten oder Lehrbeauftragten zusammenhängend vorgetragen.

2. Seminar

Ein Seminar dient der Erarbeitung von Erkenntnissen auf dem Wege der Auseinandersetzung mit komplexen Problemstellungen und -lösungen im Wechsel von Vortrag und Diskussion. Es ist zu unterscheiden zwischen Seminaren zu ausgewählten Themen, Theorie-Praxis-Transfer-Seminaren und Arbeitsfeldseminaren:

a) In Seminaren zu ausgewählten Themen besteht Gelegenheit, spezifische Problemstellungen in der aktuellen Situation sozialer Arbeit zu bearbeiten, zu reflektieren und inter- und transdisziplinäre Themen zu behandeln, die in den beruflichen Feldern der Sozialen Arbeit relevant sind. Die Studierenden sollen in diesen Lehrveranstaltungen die Zusammenhänge aus unterschiedlichen Sichtweisen erfassen, somit Einblicke in vielgestaltige und komplexe Problematiken gewinnen und gegebenenfalls Lösungsstrategien entfalten.

b) In Theorie-Praxis-Transfer-Seminaren erfolgt eine Verknüpfung von theoretischer Vermittlung und praktischer Erfahrung. Im Rahmen der Theorie-Praxis-Transfer-Seminare sollen die Studierenden lernen, Bezüge zwischen Theorie und Praxis herzustellen und in ein theoriegeleitetes und methodisch begründetes und überprüftes Handeln im Arbeitsfeld einzusetzen. Dabei sollen sowohl die gedanklich rationalen als auch die gefühlsmäßigen Anteile von Handeln in der Praxis be- und aufgearbeitet werden. Durch die Bearbeitung folgender Bereiche soll die theoretische, personale, soziale und methodische Kompetenz der Studierenden gefördert und optimiert werden:

aa) Überprüfung erlebter Widersprüche von Theorie und Praxis vor dem Hintergrund historischer, administrativer und ökonomischer Gegebenheiten,

bb) Konkretisierung und Überprüfung theoretischer Inhalte und Modelle anhand ausgewählter Situationen aus der Praxis,

cc) vertiefende Informationen über Struktur der Institutionen, Handlungsfelder und Zielgruppen der jeweiligen Praxis und

dd) Überprüfung von Rahmenbedingungen, Methoden und typischen Situationen des beruflichen Alltags.

Analyse und Überprüfung des erlebten beruflichen Alltags sollen die Entwicklung eines professionellen Selbstverständnisses und einer beruflichen Identität fördern und zur Sicherheit in der Definition der eigenen Berufsrolle beitragen.

c) In den studienrichtungsspezifischen Arbeitsfeldseminaren werden die bereits erworbenen Kenntnisse vertieft und erweitert, um komplexe soziale Situationen aus unterschiedlichen Sichtweisen zu erfassen und zu verstehen. Durch Fokussierung und Zentrierung auf die besonderen Aufgabenstellungen im spezifischen Arbeitsfeld sollen die Studierenden befähigt werden, zielgerichtet und differenziert zu handeln. Die Studierenden lernen, das vielgestaltige und vernetzte Bedingungsgefüge unter denen soziale Arbeit in Organisationen und Institutionen geschieht, theoretisch und praktisch zu durchdringen. Prozesse, die im jeweiligen Arbeitsfeld ablaufen, werden analysiert und unter Nutzung verschiedener Perspektiven untersucht. Die Studierenden sollen die Wechselwirkung verstehen und für die Praxis nutzen lernen, die zwischen institutionellen Anforderungen, Bedürfnislagen von Menschen und Gruppen, theoretischen Modellen und Konzepten, den eingesetzten Methoden- und Handlungsinstrumentarium und diversen Rahmenbedingungen bestehen. Im Arbeitsfeldseminar werden die in der theoretischen und praktischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen miteinander verwoben und integriert.

3. Übung

Eine Übung kann beinhalten:

- a) die angeleitete Erprobung gelerntem Wissen in exemplarischer Form, an Fallbeispielen oder in gestellten Situationen unter dem Gesichtspunkt der Einübung methodischen Handelns und berufspraktischer Fertigkeiten.
- b) die berufsbezogene Selbsterfahrung, welche die Helfermotivation reflektiert und die individuelle Eignung für bestimmte Tätigkeitsfelder erfahrbar und überprüfbar macht sowie die Möglichkeit bietet, eine personale, soziale und kommunikative Kompetenz für professionelles soziales Handeln zu entwickeln.

4. Exkursion

Eine Exkursion dient der Erkundung differierender sozialer Praxisfelder und Problemlagen, sowie dem Kennenlernen von professionellen Problemlösungsstrategien und Interventionen in der sozialen Praxis.

5. Supervision

Supervision ist eine Form der Beratung, in der das sozialpädagogische/sozialarbeiterische Handeln der Studierenden systematisch reflektiert wird. Sie setzt einen Lernprozess in Gang, in dem die professionelle und persönliche Kompetenz der Studierenden unter Berücksichtigung verschiedener theoretischer Erklärungsmodelle sowie kognitiver und emotionaler Aspekte entwickelt und erweitert wird.

6. Selbststudium

Der Studierende soll systematisch die Lehrveranstaltungen vor- und nacharbeiten, wenn möglich in Arbeitsgruppen, und frühzeitig die Beschäftigung mit Fachliteratur in sein Studium einbeziehen. Hierfür stehen ihm die Bibliothek und der Internetzugang der Staatlichen Studienakademie im Rahmen der Nutzungsbedingungen zur Verfügung. Angeleitetes Selbststudium wird insbesondere in Vorbereitung und Begleitung der Studien-, Projekt- und Bachelorarbeiten angeboten.

(2) Die Dozenten oder Lehrbeauftragten übergeben in ihrer ersten Lehrveranstaltung des jeweiligen Moduls den Studierenden eine Disposition über Inhalt und Ablauf der Lehrveranstaltungen sowie gegebenenfalls eine Liste mit Literaturempfehlungen.

§ 7 Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden nach § 5 BAPrüfO erbracht als

1. Bachelorarbeit
Die Bachelorarbeit stellt eine größere schriftliche Ausarbeitung dar, in der der Studierende zeigen soll, dass er in der Lage ist, eine praxisrelevante Problemstellung innerhalb der vorgegebenen Frist selbstständig unter Heranziehung wissenschaftlicher Literatur und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Der Studierende hat die Bachelorarbeit in der letzten Praxisphase zu schreiben und gebunden, in vier maschinengeschriebenen Exemplaren sowie in elektronischer Form bei der Studienabteilung abzugeben. Der Umfang der Bachelorarbeit soll mindestens 70 Textseiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anlagen) betragen. Der jeweilige Praxispartner ist verpflichtet, den Studierenden während des Bearbeitungszeitraumes der Bachelorarbeit in angemessenem Umfang für die Erstellung der Bachelorarbeit von anderen betrieblichen Aufgaben freizustellen.
2. Klausurarbeit
Klausurarbeiten sind beaufsichtigte schriftliche Arbeiten. In einer Klausurarbeit soll der Studierende nachweisen, ob und in welchem Maße er den Lehrstoff eines jeweiligen Fachgebietes verstanden hat. Dabei hat er mehrere Einzelaufgaben oder -fragen und/oder eine komplexe Aufgaben- oder Fragestellung, die durch den verantwortlichen Dozenten oder Lehrbeauftragten gestellt werden, in der festgelegten Zeit zu bearbeiten.
3. Mündliche Prüfung
 - a) Nach § 8 Abs. 2 BAPrüfO kann eine mündliche Prüfung als zweite Wiederholungsprüfung nach einer nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden, wenn es sich bei dieser um die einzige nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung des betreffenden Semesters handelt und die Prüfungsleistung der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung eine Klausurarbeit ist.
 - b) Die Praxisprüfungen im vierten und sechsten Semester werden nach § 15 BAPrüfO als mündliche Prüfung erbracht.
4. Projektarbeit
Die Projektarbeit ist integraler Bestandteil der praxisbasierten Studienleistungen und unterstreicht den Theorie-Praxis-Transfer an der Berufsakademie. Ziel ist die wissenschaftsorientierte Analyse und Durchdringung der ausgeführten praktischen Tätigkeiten beim Praxispartner, wobei Erkenntnisse aus den vorangegangenen Theoriephasen in enger Verzahnung mit den jeweiligen Praxisinhalten betrachtet werden sollen. Die Projektarbeit hat in diesem Kontext sowohl eine wissenstheoretische als auch anwendungspraktische Komponente. Der Umfang der Projektarbeiten soll ca. 30 Textseiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anlagen) betragen.
5. Seminararbeit
Eine Seminararbeit ist in Form eines Referats und/oder einer schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von in der Regel ca. 10 Textseiten DIN A4 bei einsemestrigen Seminararbeiten sowie ca. 20 Textseiten DIN A4 bei semesterübergreifenden Seminararbeiten zu erstellen. Wird nur ein Referat verlangt, soll dieses mindestens eine Dauer von 20 Minuten aufweisen. Ein Referat beinhaltet die eigenständige Auseinandersetzung mit einem Problem aus der Lehrveranstaltung unter Auswertung einschlägiger Fachliteratur. Es umfasst den mündlichen Vortrag sowie eine abschließende Diskussion. Bei semesterübergreifenden Seminararbeiten muss vom Studierenden eine schriftliche Ausarbeitung erstellt werden.
6. Studienarbeit
Die Studienarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. Sie wird durch die Staatliche Studienakademie vergeben und hat einen Betreuer, der in der Regel ein Dozent oder Lehrbeauftragter der

Staatlichen Studienakademie ist. Die Note der Studienarbeit wird durch einen Dozenten oder Lehrbeauftragten der Staatlichen Studienakademie vergeben. Die Studienarbeit soll die Entwicklung logisch und sachlich nachvollziehbarer Problemlösungen unter Zuhilfenahme geeigneter Literatur in formal und stilistisch überzeugender Darstellung aufzeigen. Ihr Umfang soll 30 Textseiten DIN A4 (zuzüglich Verzeichnisse und Anhang) nicht überschreiten. Der Abgabetermin wird vom zuständigen Studienrichtungsleiter bekannt gegeben.

(2) Prüfungsform und -dauer sind in der Anlage 1 geregelt.

§ 8 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt rückwirkend zum 1. April 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für die Bachelorstudiengänge des Studienbereichs Soziales der Staatlichen Studienakademie Thüringen vom 23. Juli 2007 zum 31. März 2009 außer Kraft.

Gera, den

Prof. Dr. rer. pol. habil. Burkhard Utecht
Direktor der Staatlichen Studienakademie Thüringen

Anlage 1 Überblick zum Modulkatalog

Anlage 1.1 Modulübersicht

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Erziehung, Bildung und Sozialisation		Beratung und Case-Management		Klinische Sozialarbeit	
Lern- und Arbeitsstrategien	Kommunikation und Interaktion		Sozialarbeitsforschung	Planung, Organisation und Management	
Professionelle Identitätsbildung I	Professionelle Identitätsbildung II	Individuum und Gesellschaft		Gruppen- und Gemeinwesenarbeit	
Soziale Arbeit als Disziplin und Profession	Soziale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen		Soziale Problemlagen Erwachsener und älterer Menschen		Diversity
Recht I	Recht II	Soziales Leistungsrecht und Soziale Sicherung		Arbeitsfeldseminar (Spezielles Modul der jeweiligen Studienrichtung)	
		Gesundheitswissenschaften I	Gesundheitswissenschaften II		Bachelorarbeit
Ausbildung beim Praxispartner					
Projektarbeit I		Projektarbeit II	Projektarbeit III	Projektarbeit IV	
			Praxisprüfung I		Praxisprüfung II

Anlage 1.2 Lehrveranstaltungsstunden und Leistungspunkte

		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		Σ		
Theorie	Module	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	LVS	LP	
	Lern- und Arbeitsstrategien	30	2												30	2
	Professionelle Identitätsbildung	90	6	120	8										210	14
	Erziehung, Bildung und Sozialisation	60	4	60	4										120	8
	Soziale Arbeit als Disziplin und Profession	90	6												90	6
	Recht	60	4	60	4										120	8
	Kommunikation und Interaktion			60	4	60	4								120	8
	Beratung und Case-Management					60	4	60	4						120	8
	Gesundheitswissenschaften					60	4	60	4						120	8
	Soz. Arbeit mit Kindern u. Jugendlichen			30	2	30	2								60	4
	Soziales Leistungsrecht und Soziale Sicherung					60	4	60	4						120	8
	Individuum und Gesellschaft					60	4	60	4						120	8
	Sozialarbeitsforschung								60	4					60	4
	Soz. Problemlagen Erwachsener u. älterer Menschen								30	2	60	4			90	6
	Arbeitsfeldseminar										90	6	90	6	180	12
	Planung, Organisation und Management										60	4	60	4	120	8
	Gruppen- und Gemeinwesenarbeit										60	4	60	4	120	8
	Klinische Sozialarbeit										60	4	60	4	120	8
	Diversity												60	4	60	4
	Zusatzfächer	(30)		(30)		(30)		(30)		(30)		(30)		(30)	(180)	
	Σ Theoriephase	330	22	330	22	330	22	330	22	330	22	330	22	330	1980	132
	Bachelorarbeit													12		12
Σ Theorie		22		22		22		22		22		22	34		144	
Praxis	Projektarbeiten				7		7		7		7					28
	Praxisprüfungen								4				4			8
	Σ Praxis				7		7		11		7		4			36
Σ Gesamt		22		29		29		33		29		38			180	

Erläuterungen: LP – Leistungspunkte, LVS – Lehrveranstaltungsstunden à 45 min

Anlage 1.3 Prüfungsleistungen

		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		
Module		PL	D	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D	PL	D	
Theorie	Lern- und Arbeitsstrategien	K	60											
	Professionelle Identitätsbildung	K	120	ST										
	Erziehung, Bildung und Sozialisation			ST										
	Soziale Arbeit als Disziplin und Profession		SE											
	Recht	K	90	K	90									
	Kommunikation und Interaktion			SE										
	Beratung und Case-Management							K	90					
	Gesundheitswissenschaften					K	90	K	90					
	Soz. Arbeit mit Kindern u. Jugendlichen					K	90							
	Soziales Leistungsrecht und Soziale Sicherung							K	120					
	Individuum und Gesellschaft							ST						
	Sozialarbeitsforschung								SE					
	Soz. Problemlagen Erwachsener u. älterer Menschen								SE					
	Arbeitsfeldseminar										ST			
	Planung, Organisation und Management											K	120	
	Gruppen- und Gemeinwesenarbeit											SE		
	Klinische Sozialarbeit												K	120
	Diversity												K	90
	Bachelorarbeit													BA
	Praxis	Projektarbeiten			PR		PR		PR		PR			
Praxisprüfungen								MP					MP	

Erläuterungen: BA – Bachelorarbeit, D – Prüfungsdauer in min, K – Klausurarbeit, MP – Mündliche Prüfung, PL – Prüfungsleistung, PR – Projektarbeit, SE – Seminararbeit, ST – Studienarbeit

Anlage 2 Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte

Anlage 2.1 Studienrichtung Rehabilitation

Semester	Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen	Umfang
1	<ul style="list-style-type: none"> - Kennenlernen der Einrichtung/des Amtes - Kennenlernen der Mitarbeiter - Kennenlernen des Klientels - Studium <ul style="list-style-type: none"> - des Organisationsplanes - von Jahresberichten und Statistiken - von internen Vorschriften, Richtlinien und Dienstanweisung - Erlernen des Umgangs mit Hilfsmitteln des Verwaltungsbereichs 	18 Wochen
2	<ul style="list-style-type: none"> - Mitarbeit im verwaltungstechnischen Bereich - Anlegen eines Musterordners - Arbeit unter Anleitung: <ul style="list-style-type: none"> - Teilnahme an Klientengesprächen - Teilnahme an Hausbesuchen - Teilnahme an Gruppenveranstaltungen - Kennenlernen der Kooperationspartner - Erstellen einer Projektarbeit 	10 Wochen
3	<ul style="list-style-type: none"> - Eigenständige Übernahme von Einzelfällen unter Anleitung: <ul style="list-style-type: none"> - Kontaktaufnahme - Anamnese, Diagnose, Hilfeplan - Führen der Klientenakte - Durchführung von Hausbesuchen - Anfertigung von Berichten - Reflexion des Hilfeprozesses - Erstellen einer Projektarbeit 	11 Wochen
4	<ul style="list-style-type: none"> - Eigenständige Übernahme von Einzelfällen - Teilnahme an Dienstbesprechungen - Teilnahme an Teamsitzungen - Teilnahme an Sitzungen der Organe des Trägers - Anfertigung von Berichten - Reflexion des Hilfeprozesses - Erstellen einer Projektarbeit 	10 Wochen
5	<ul style="list-style-type: none"> - Eigenständige Übernahme von sozialarbeiterischen Aufgaben im Arbeitsfeld des Trägers: <ul style="list-style-type: none"> - Übernahme eines Schwerpunktes - Übernahme eines Arbeitsbereiches - Kennenlernen der Finanzierung von sozialen Diensten und Leistungen: <ul style="list-style-type: none"> - Haushaltsplanung, - Pflegesatzberechnung - Erstellen einer Projektarbeit 	13 Wochen
6	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen zur Qualitätssicherung: <ul style="list-style-type: none"> - Controlling - Evaluation - Reflexion der eigenständigen Arbeit in Bezug auf: <ul style="list-style-type: none"> - zunehmende Sicherheit - Kompetenzerweiterung - zunehmende Verselbständigung - Sammlung, Analyse und Auswertung von Daten zur Fertigstellung der Bachelorarbeit 	22 Wochen

Anlage 2.2 Studienrichtung Soziale Dienste

Semester	Betriebliche Ausbildungsschwerpunkte in den Praxisphasen	Umfang
1	<ul style="list-style-type: none"> - Kennenlernen der Einrichtung/des Amtes - Kennenlernen der Mitarbeiter - Kennenlernen des Klientels - Studium <ul style="list-style-type: none"> - des Organisationsplanes - von Jahresberichten und Statistiken - von internen Vorschriften, Richtlinien und Dienstanweisung - Erlernen des Umgangs mit Hilfsmitteln des Verwaltungsbereichs 	18 Wochen
2	<ul style="list-style-type: none"> - Mitarbeit im verwaltungstechnischen Bereich - Anlegen eines Musterordners - Arbeit unter Anleitung: <ul style="list-style-type: none"> - Teilnahme an Klientengesprächen - Teilnahme an Hausbesuchen - Teilnahme an Gruppenveranstaltungen - Kennenlernen der Kooperationspartner - Erstellen der ersten Projektarbeit 	10 Wochen
3	<ul style="list-style-type: none"> - Eigenständige Übernahme von Einzelfällen unter Anleitung: <ul style="list-style-type: none"> - Kontaktaufnahme - Anamnese, Diagnose, Hilfeplan - Führen der Klientenakte - Durchführung von Hausbesuchen - Anfertigung von Berichten - Reflexion des Hilfeprozesses - Erstellen der zweiten Projektarbeit 	11 Wochen
4	<ul style="list-style-type: none"> - Eigenständige Übernahme von Einzelfällen - Teilnahme an Dienstbesprechungen - Teilnahme an Teamsitzungen - Teilnahme an Sitzungen der Organe des Trägers - Anfertigung von Berichten - Reflexion des Hilfeprozesses - Erstellen der dritten Projektarbeit 	10 Wochen
5	<ul style="list-style-type: none"> - Eigenständige Übernahme von sozialarbeiterischen Aufgaben im Arbeitsfeld des Trägers: <ul style="list-style-type: none"> - Übernahme eines Schwerpunktes - Übernahme eines Arbeitsbereiches - Kennenlernen der Finanzierung von sozialen Diensten und Leistungen: <ul style="list-style-type: none"> - Haushaltsplanung, - Pflegesatzberechnung - Erstellen der vierten Projektarbeit 	13 Wochen
6	<ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen zur Qualitätssicherung: <ul style="list-style-type: none"> - Controlling - Evaluation - Reflexion der eigenständigen Arbeit in Bezug auf: <ul style="list-style-type: none"> - zunehmende Sicherheit - Kompetenzerweiterung - zunehmende Verselbständigung - Sammlung, Analyse und Auswertung von Daten zur Fertigstellung der Bachelorarbeit 	22 Wochen